

Bezirksgericht _____

Adresse des zuständigen Gerichts
(Gericht am Wohnsitz einer Partei)

Gemeinsames Auflösungsbegehren nach Art. 29 PartG **mit umfassender Vereinbarung über die Auflösungsfolgen**

Partner/-in 1:

Vorname(n): _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____

AHV-Nr.: _____

Beruf: _____

Adresse: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

und

Partner/-in 2:

Vorname(n): _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____

AHV-Nr.: _____

Beruf: _____

Adresse: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

Eintragung der Partnerschaft:

Ort / Datum: _____

Gemeinsame Kinder:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Kinder Partner/-in 1:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Kinder Partner/-in 2:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

1. Gemeinsames Auflösungsbegehren

Die Partner/-innen beantragen gemeinsam die Auflösung ihrer Partnerschaft.

2. Kinderbelange

Hinweis: Die Regelung der Kinderbelange betrifft **nur die gemeinsamen minderjährigen Kinder**.

2.1 Elterliche Sorge

- Die elterliche Sorge über die gemeinsamen minderjährigen Kinder ist den Eltern gemeinsam zu belassen (*Normalfall*).
- Die gemeinsamen minderjährigen Kinder sind unter die alleinige elterliche Sorge der Partnerin 1 bzw. des Partners 1 / der Partnerin 2 bzw. des Partners 2 zu stellen (*Ausnahme*).

2.2 Obhut

Alleinige Obhut und persönlicher Verkehr

Die gemeinsamen minderjährigen Kinder sind unter die alleinige Obhut der Partnerin 1 bzw. des Partners 1 / der Partnerin 2 bzw. des Partners 2 zu stellen.

- Der nicht obhutsberechtigte Elternteil ist zu berechtigen und zu verpflichten, die gemeinsamen minderjährigen Kinder zu folgenden Zeiten auf eigene Kosten und ohne Reduktion der Unterhaltsbeiträge zu sich zu nehmen:
 - a) jedes zweite Wochenende von _____ bis _____;
 - b) während _____ Ferienwochen pro Jahr, wobei die Ferientermine mit dem anderen Elternteil jeweils mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen sind.

Die Eltern behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen von der vorstehenden Regelung abzuweichen. Sie verpflichten sich, dabei angemessen auf die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen.

Auf eine ausdrückliche Regelung des Besuchsrechtes ist in Anbetracht des Alters der Kinder zu verzichten.

Eigene Variante:

Der nicht obhutsberechtigte Elternteil ist zu berechtigen und zu verpflichten, die gemeinsamen minderjährigen Kinder zu folgenden Zeiten auf eigene Kosten und ohne Reduktion der Unterhaltsbeiträge zu sich zu nehmen:

Alternierende Obhut

*Hinweis: Alternierende Obhut liegt praxisgemäss dann vor, wenn beide Eltern die Kinder unter der Woche **mindestens im Umfang von 30 %** betreuen.*

Die gemeinsamen minderjährigen Kinder sind unter die alternierende Obhut beider Eltern zu stellen. Sie haben ihren Wohnsitz bei der Partnerin 1 bzw. dem Partner 1 / der Partnerin 2 bzw. dem Partner 2. Die Eltern vereinbaren folgenden Betreuungsplan:

Die Eltern behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen von der vorstehenden Regelung abzuweichen. Sie verpflichten sich, dabei angemessen auf die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen.

2.3 Erziehungsgutschriften

Hinweis: Nur bei **gemeinsamer elterlicher Sorge** relevant.

- Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten sind in Anwendung von Art. 13a Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 52^f^{bis} Abs. 2 AHVV trotz gemeinsamer elterliche Sorge zu 100 % der obhutsberechtigten Partnerin 1 bzw. dem obhutsberechtigten Partner 1 / der obhutsberechtigten Partnerin 2 bzw. dem obhutsberechtigten Partner 2 anzurechnen.

- Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten sind den Eltern in Anwendung von Art. 13a Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 52^f^{bis} Abs. 2 AHVV je hälftig anzurechnen.

3. Unterhalt

3.1 Finanzielle Verhältnisse

Hinweis: Einkommen und Auslagen verstehen sich pro Monat.

Hinweis: Unter "Nettoeinkünfte" sind sämtliche Einnahmen wie Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Anteil 13. Monatslohn), Boni, Gratifikationen, Provisionen, aber auch Renten aus Sozialversicherungen, Vermögenserträge etc. aufzuführen.

Bei den Kinder-/Ausbildungszulagen ist anzugeben, wer sie bezieht. Sie sind vom Nettolohn abzuziehen und bei den Kindern aufzuführen.

	Partner/-in 1	Partner/-in 2	Kind _____	Kind _____	Kind _____	Kind _____
Nettoeinkünfte						
Kinder-/Ausbildungszulagen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermögen						
Schulden						
Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)						
Krankenkassenprämien						
Prämienerbilligung						
Ungedeckte Gesundheitskosten						
Berufsauslagen						
Mobilitätskosten/Fahrzeug						
Drittbetreuungskosten						
Unterhaltsverpflichtungen						
Steuern						
Hobbies						

3.2 Kinderunterhalt

Hinweis: Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht mehrheitlich wohnen, hat in der Regel einen Kinderunterhaltsbeitrag (Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) zu leisten. Der Barunterhalt umfasst alle Ausgaben für das Kind, wie bspw. Krankenkassenprämien, Wohnkosten, Drittbetreuungskosten, etc. Ein Betreuungsunterhalt ist in dem Umfang geschuldet, in dem der betreuende Elternteil seine grundlegenden Lebenshaltungskosten mit seinem Einkommen nicht decken kann.

1. Die Eltern tragen die Unterhaltskosten der gemeinsamen Kinder wie folgt:
 - a) während den eigenen Betreuungszeiten übernimmt jeder Elternteil die alltäglichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Körperpflege, Mobilität, Freizeit und Ferien;
 - b) die übrigen Kosten für Bekleidung, Taschengeld, Körperpflege, Krankenversicherungen, Gesundheitskosten, Schule, Musik, Sport, Hobbies und dergleichen bezahlt die Partnerin 1 bzw. der Partner 1 / die Partnerin 2 bzw. der Partner 2.

2. Gestützt auf Ziffer 1 sind folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
 - Die Partnerin 1 bzw. der Partner 1 / die Partnerin 2 bzw. der Partner 2 bezahlt der Partnerin 2 bzw. dem Partner 2 / der Partnerin 1 bzw. dem Partner 1 ab _____ an den Unterhalt der gemeinsamen minderjährigen Kinder einen monatlichen, je auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren und gerichtsüblich indexierten Unterhaltsbeitrag von je Fr. _____, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungszulagen.

 - Die Partnerin 1 bzw. der Partner 1 / die Partnerin 2 bzw. der Partner 2 bezahlt der Partnerin 2 bzw. dem Partner 2 / der Partnerin 1 bzw. dem Partner 1 ab _____ an den Unterhalt der gemeinsamen minderjährigen Kinder je folgenden monatlichen, auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren und gerichtsüblich indexierten Unterhaltsbeitrag, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungszulagen:
 - a) Kind _____ : Fr. _____
 - b) Kind _____ : Fr. _____
 - c) Kind _____ : Fr. _____
 - d) Kind _____ : Fr. _____

e) Kind _____: Fr. _____

- Die Kinderunterhaltsbeiträge sind über die Volljährigkeit der Kinder hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung zu leisten.
- Allfällige Abstufungen des Kindesunterhalts sind vom Gericht vorzunehmen.

3.3 Ausserordentliche Kinderkosten

Ausserordentliche Kosten wie bspw. Zahnkorrekturen, Sehhilfen oder andere einmalige grössere Anschaffungen tragen, soweit diese nicht durch Versicherungen oder anderweitig gedeckt sind:

- die Eltern nach vorgängiger Absprache je zur Hälfte
- die Partnerin 1 bzw. der Partner 1 / die Partnerin 2 bzw. der Partner 2
- eigene Variante:

3.4 Unterhalt

- Die Partner/-innen schulden einander keinen Unterhalt (*Normalfall*).
- Die Partnerin 1 bzw. der Partner 1 / Die Partnerin 2 bzw. der Partner 2 bezahlt der Partnerin 2 bzw. dem Partner 2 / der Partnerin 1 bzw. dem Partner 1 gestützt auf Art. 34 PartG ab Rechtskraft des Auflösungsurteils und bis _____ einen monatlichen, auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren und gerichtsüblich indexierten Unterhaltsbeitrag von Fr. _____.

- Die Partnerin 1 bzw. der Partner 1 / Die Partnerin 2 bzw. der Partner 2 bezahlt der Partnerin 2 bzw. dem Partner 2 / der Partnerin 1 bzw. dem Partner 1 gestützt auf Art. 34 PartG ab Rechtskraft des Auflösungsurteils folgende monatliche, auf den Ersten des Monats vorauszahlbare und gerichtsüblich indexierte Unterhaltsbeiträge:
- a) von _____ bis _____ : Fr. _____
- b) von _____ bis _____ : Fr. _____
- c) von _____ bis _____ : Fr. _____
- Aufgrund der finanziellen Verhältnisse kann kein gebührender Unterhalt festgesetzt werden. Der nach Art. 34 Abs. 4 PartG i.V.m. Art. 129 Abs. 3 ZGB festzusetzende monatliche Fehlbetrag der Partnerin 1 bzw. des Partners 1 / der Partnerin 2 bzw. des Partners 2 beträgt Fr. _____.

4. Gemeinsame Wohnung

- Der Mietvertrag der letzten gemeinsamen Wohnung wurde bereits aufgelöst (*es besteht keine gemeinsame Wohnung mehr*).
- Der Mietvertrag der letzten gemeinsamen Wohnung wurde mit dem Vermieter auf die Partnerin 1 bzw. den Partner 1 / die Partnerin 2 bzw. den Partner 2 übertragen.
- Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung an _____ (*Adresse; PLZ, Ort*) sind auf die Partnerin 1 bzw. den Partner 1 / die Partnerin 2 bzw. den Partner 2 zu übertragen.

5. Güterrecht

Haben die Partner/-innen einen notariell beurkundeten Vermögensvertrag nach Art. 25 PartG geschlossen?

- Ja Nein

Falls Ja:

- Die Partner/-innen erklären sich güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche als auseinandergesetzt.

- Die Partner/-innen setzen sich güterrechtlich wie folgt auseinander:
 - a) Die Partner/-innen erhalten diejenigen Vermögenswerte zu unbeschwertem Eigentum, die sie zurzeit besitzen bzw. die auf ihre Namen lauten.
 - b) Die Partner/-innen tragen je die eigenen Schulden.
 - c) Die Partnerin 1 bzw. der Partner 1 / Die Partnerin 2 bzw. der Partner 2 bezahlt der Partnerin 2 bzw. dem Partner 2 / der Partnerin 1 bzw. dem Partner 1 eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. _____.
 - d) Die Partner/-innen erklären sich mit dem Vollzug der vorstehenden Ziffern per Saldo aller Ansprüche als auseinandergesetzt.

- Eigene Variante:

Die Partner/-innen setzen sich güterrechtlich wie folgt auseinander:

6. Vorsorgeausgleich

- Die Partner/-innen teilen ihre während der Partnerschaft bis zur Rechtshängigkeit der Auflösung angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge hälftig (*Normalfall*).
- Die Partner/-innen verzichten gestützt auf Art. 33 PartG i.V.m. Art. 124b Abs. 1 ZGB auf die Teilung der während der Partnerschaft angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge (*Ausnahme: Ein Verzicht ist nur möglich, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt*).

7. Prozesskosten

- Die Partner/-innen tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte. Jede Partnerin bzw. jeder Partner übernimmt ihre bzw. seine eigenen Parteikosten.
- Die Partnerin 1 bzw. der Partner 1 / Die Partnerin 2 bzw. der Partner 2 bezahlt die Gerichtskosten Jede Partnerin bzw. jeder Partner übernimmt ihre bzw. seine eigenen Parteikosten.
- Eigene Variante:

Beizulegende Dokumente:

- Partnerschaftsausweis (*nicht älter als 3 Monate*)
- letzter Lohnausweis
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- weitere Einkommensbelege (AHV, IV, ALV, Vermögenserträge)
- Mietverträge, Belege Hypothekarzinse, Nebenkosten etc.
- Krankenkassenprämienausweise
- Beleg Prämienverbilligung
- Belege Auslagen Kinder
- letzte Steuerrechnung mit Veranlagungsverfügung, letzte Steuererklärung
- Pensionskassenausweise über das während der Partnerschaft bis zur Rechtshängigkeit der Auflösung der Partnerschaft angesparte Guthaben der beruflichen Vorsorge mitsamt der Durchführbarkeitserklärung